

Methanol, technisch rein

Anwendung

Methanol unterstützt die biologische Abwasserreinigung, indem ganz gezielt „Nährstoffdefizite“ ausgeglichen werden. Somit werden die biologischen Voraussetzungen für eine betriebssichere Denitrifikation und für eine optimale Bio-P-Speicherung deutlich verbessert. Dies gilt besonders dann, wenn die Nährstoffzusammensetzung im Abwasser schwankt - und dies ist in vielen kommunalen Kläranlagen der Normalfall.

Chemische, physikalische und technische Angaben

Formel:	CH ₃ OH
Lieferform:	klare, leicht gelbliche Flüssigkeit
Wirksubstanz:	CSB ca. 1.500.000 mg/kg BSB ₅ ca. 1.000.000 mg/kg
Zusammensetzung:	
Methanol	ca. 98 %
Wasser	ca. 0,2 %
Dimethylformamid	ca. 0,5 %
Dimethylamin	ca. 0,2 %
Methylmercaptan	ca. 0,002 %
Dimethylmercaptan	ca. 0.022 %
Methyl-	
Dimethylmercaptan	ca. 0,073 %
Schwefel	ca. 0,1 %
Phosphor	ca. 0,1 %
Dichte bei 20 °C:	ca. 0,80 g/cm ³

Qualitätsmerkmal

Das Produkt ist frei von schädlichen Stoffen für die Biologie einer Kläranlage.

Anlieferung

- ✓ lose in Tankfahrzeugen
- ✓ 1.000 kg Isoleihcontainer

Bezugs- und Transportvorschriften

UN-Nr. 1230, ADR Kl. 3, Verpackungsgruppe II
WGK 1 (schwach Wassergefährdend)

Dosierung

Unverdünnt an turbulenter Stelle.

Lagerung

Zur Lagerung müssen Tanks aus geeigneten Materialien verwendet werden. Explosionsschutzgeräte/Armaturen verwenden. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Sicherheitshinweise

Beim Umgang mit dem Produkt sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Bei Haut- und Augenkontakt mit viel Wasser spülen. Arzt konsultieren.

Service

- Durch langjährige Praxiserfahrung fundamentierte fachliche Beratung und Betreuung bei der Anwendung unserer Produkte
- Durchführung von Labor- und Betriebsversuchen
- Bereitstellung von Lager- und Dosieranlagen
- Unterstützung bei der Lösung wassertechnischer Probleme
- Unterstützung bei der Planung von Lager- und Dosieranlagen

Hinweis

Diese Ausführungen sollen dem Verbraucher Hinweise und Anregungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter müssen in jedem Fall beachtet werden.

Stand: Juni 2015